

# **Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an Schüler/innen der Evangelischen Schule Schönefeld - Gymnasium (RL Stipendium)**

vom 20. Januar 2021

## **1. Zuwendungszweck**

Die Gemeinde Schönefeld fördert mit der Vergabe von Stipendien Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Erlangung der Hochschulreife.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähig ist ein Stipendium an der Evangelischen Schule Schönefeld – Gymnasium im Umfang des jeweils geschuldeten Schulgeldes. Es erfolgt keine Zahlung an den Stipendiaten, sondern eine Befreiung von der Zahlungspflicht gegenüber dem Schulträger.
- 2.2 Die Gewährung des Stipendiums erfolgt für ein Schuljahr. Folgeanträge können gestellt werden.
- 2.3 Ein Anspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger für eine Förderung von Maßnahmen gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie sind die Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Schule Schönefeld – Gymnasium.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Zuwendungsvoraussetzung für Maßnahmen gemäß Punkt 2 liegt vor, wenn die Zuwendungsempfänger bei Antragstellung in der Gemeinde Schönefeld mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger besuchen zum Zeitpunkt der Erstbewerbung
  - a) die Jahrgangsstufe 6 einer Grundschule oder
  - b) wechseln von einer anderen Schule zur Evangelischen Schule Schönefeld – Gymnasium oder
  - c) besuchen bereits die Evangelische Schule Schönefeld – Gymnasium.
- 4.3 Voraussetzung für die Gewährung des Stipendiums ist der tatsächliche Schulbesuch an der Evangelischen Schule Schönefeld – Gymnasium.

## **5. Antrags- und Durchführungsverfahren**

- 5.1 Die Zuwendungsempfänger reichen bis zum 28. Februar des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, schriftlich oder digital eine Bewerbung bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, ein.
- 5.2 Der Bewerbung ist zwingend eine ausführliche Begründung, aus der das schulische und außerschulische Engagement hervorgeht, beizufügen. Zudem sind Empfehlungen/Einschätzungen von Vereinen/Einrichtungen, Kopien des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen Schuljahres, des aktuellen Halbjahreszeugnisses und der Gymnasialempfehlung (Grundschüler)

einzureichen. Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kenntnis über die Bewerbung schriftlich zu bestätigen.

- 5.3 Im Bewilligungsverfahren ist die Gemeinde Schönefeld zuständige Bewilligungsbehörde. Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 5.4 Über die Bewilligung der Bewerbungen berät der Unterausschuss „Vergabe Stipendien“ des Bildungs- und Sozialausschusses. Dem Unterausschuss gehören vier Mitglieder der Gemeindevertretung an, die gleichzeitig Mitglied im Bildungs- und Sozialausschuss sind. Ein Vertreter aus dem zuständigen Dezernat der Verwaltung nimmt an den Sitzungen des Unterausschusses beratend teil.
- 5.5 Bei der Beratung über die Bewilligung der Bewerbungen werden das schulische und außerschulische Engagement und die schulischen Leistungen (Notendurchschnitt) der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.
- 5.6 Anhand der eingereichten Unterlagen wird dem Hauptausschuss ein Vergabevorschlag unterbreitet. Im Rahmen der Vorbereitung des Vergabevorschlags entscheidet der Unterausschuss mit einfacher Stimmmehrheit.
- 5.7 Der Hauptausschuss entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Unterausschusses über die Vergabe der Stipendien bis zum 30.06. eines jeweiligen Jahres.
- 5.8 Die Antragsteller werden bis zum 31.07. eines jeweiligen Jahres von der Verwaltung über die Entscheidung schriftlich unterrichtet.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Gewährung des Stipendiums endet mit Ablauf des Schuljahres, für das es gewährt wurde.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

- 7.1 Alle mit Bewerbungen nach dieser Richtlinie befassten Personen verpflichten sich, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen über persönliche Angelegenheiten des Zuwendungsempfängers Stillschweigen zu bewahren. Es erfolgt im Interesse der Zuwendungsempfänger keine öffentliche Bekanntgabe der Stipendiaten.
- 7.2 Die Behandlung der Auswahlentscheidungen im Unterausschuss und im Hauptausschuss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2020 für unbestimmte Zeit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an Schüler/innen der Evangelischen Schule Schönefeld – Gymnasium vom 02.04.2016 außer Kraft.

Schönefeld, den 21. Januar 2021

Christian Hentschel  
Bürgermeister